

CONSULTATIO *news*

Steuerzuckerln warten

Firmen gründen:
Attraktiv wie
nie zuvor!

- Kleine Steuersünden ohne Strafe
- Grunderwerbsteuern ohne Schlupfloch
- Arbeitsmarkt offen für Osteuropa



Inhalt

Editorial

Ein Marshallplan
für die „PIGS“? S 2

Ein Deal mit dem Fiskus
macht's möglich
Wie kleine Steuersünder
ungestraft davongekommen S 3

Neue Steuerzuckerl
– günstige Prognosen
Gute Zeiten für
Jungunternehmer S 4

„Njet“ zum Treuhändermodell
Gründerwerbsteuer:
Schlupfloch geschlossen?
Steuersplitter S 6

Österreich öffnet
Arbeitsmarkt für Osteuropäer
Der Tag der freien Arbeit S 7

Intern
Steuernuss S 8

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Erich WOLF

Redaktion: Dr. Isabell KUNST, Mag. Erich WOLF, Mag. Barbara CIZEK, Mag. Julius STAGEL, Christine SCHLOSS, Dr. Josef Wurditsch, Wolfgang ZWETTLER, Mag. Christian KRAXNER

Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at

Layout: Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at

Fotos: CONSULTATIO, shutterstock.com

Druck: Peter WEHOFER, www.print-sport.at

Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com



2



Dr. Josef WURDITSCH

Editorial

Ein Marshallplan für die „PIGS“?

Vielleicht können Sie sich selbst noch erinnern, vielleicht haben Ihre Eltern oder Großeltern Ihnen davon erzählt: Das auf eine Initiative des US-Außenministers George C. Marshall zurückgehende European Recovery Program (ERP) trug in der Nachkriegszeit wesentlich zum Wirtschaftswunder in Österreich und Westeuropa bei. Aus dem sogenannten Marshallplan ging 1962 der „ERP-Fonds“ hervor, der bis heute Kreditmittel für sinnvolle Investitionen an die Wirtschaft vergibt – zu einem vernünftigen Zinssatz.

Portugal, Irland, Griechenland und Spanien sind heute die großen europäischen Budget-Sorgenkinder. Wäre eine Art neuer Marshallplan nicht ein gutes Modell, um die Probleme der wenig charmant als „PIGS“ bezeichneten Gruppe zu lösen?

Was aber passiert? Das krisengeschüttelte Griechenland hat für seine Staatsanleihen noch immer Zinssätze von bis zu 9 % auszuschütten. Wie viele Zinsen bekommen Sie für Ihr Ersparnis? Wo bleibt die Differenz? Kein finanzmarodes Land, kein insolvenzgefährdetes Unternehmen kann sich auf Dauer solche Horrorzinsen für seine explodierenden Schulden leisten. Niedrige Zinssätze würden die Entschuldung vorantreiben und das Wachstum ankurbeln. Auch Österreich wurde einst so geholfen. Lernen wir aus der Vergangenheit!

Britische Nationalökonominnen prophezeien für die nächsten 20 Jahre weltweit Hochkonjunktur – freilich unterbrochen von Wirtschaftskrisen und Konjunkturdellen. Steht uns jetzt eine neue „Gründerwelle“ bevor, wie sie die Wirtschaftskammer regelmäßig verkündet? Der Gesetzgeber weitet jedenfalls die fiskalischen Wohltaten für Gründer via Neugründungsförderungsgesetz stark aus. CONSULTATIO News nimmt das voraussichtlich 2012 in Kraft tretende Gesetz zum Anlass, alte und neue Steuervorteile für Jungunternehmer zu beleuchten. Wir weisen zudem auf häufige Fehler bei der Firmengründung hin – Ihr „Start-up“ soll ja auch morgen noch bestehen! Im Blattinneren erfahren Sie weiters, wie Sie nach kleinen Vergehen einen „Deal“ mit Ihrem Finanzamt abschließen können. Außerdem geht's darum, bei Immobiliengeschäften erheblich Transaktionssteuern zu sparen.

Nun bleibt mir noch, Ihnen im Namen der CONSULTATIO einen sonnigen Sommer zu wünschen. Genießen Sie die schönste Zeit des Jahres und erholen Sie sich gründlich. Schließlich steht ein heißer Steuerherbst bevor!

CONSULTATIO im Focus

Dr. Josef Wurditsch (60) ist geschäftsführender Gesellschafter und CONSULTATIO-Mitarbeiter der ersten Stunde. Seine fachlichen Steckenpferde sind unter anderem steuerliche Forschungsprämi- und kreative Gestaltungsmodelle. Wenn er nicht gerade in der Kanzlei anzutreffen ist, findet man den leidenschaftlichen Familienmenschen und praktizierenden Sportler fast immer in der freien Natur.



Wolfgang ZWETTLER

Ein Deal mit dem Fiskus macht's möglich

Wie kleine Steuersünder ungestraft davonkommen

Das Finanzstrafgesetz ist um eine neue Bestimmung reicher. Sie bietet bei Bagatellvergehen die Chance, straffrei zu bleiben. Wer seine weiße Steuerweste behalten will, muss allerdings bestimmte Vereinbarungen mit der Finanz treffen. Außerdem setzt es einen kräftigen Zuschlag.

Hüben dummer Lausbubenstreich, drüben Straftat: Der mit Jahresbeginn 2011 in Kraft getretene § 30a des Finanzstrafgesetzes (FStG) zieht künftig eine klare Grenze zwischen geringfügigen Steuersünden und größeren Steuervergehen. Als „geringfügig“ gilt, wenn die von den Betriebsprüfern beim Steuersünder aufgespürte Abgabenschuld EUR 10.000,- nicht übersteigt. Pro Jahr, wohlgemerkt. Prüfen die Beamten einen Zeitraum von mehreren Jahren, dürfen sich insgesamt nicht mehr als EUR 33.000,- an verkürzten Steuern anhäufen. Nur wer unter diesen Grenzwerten bleibt, darf darauf hoffen, dass Vater Staat beide Augen gnädig zudrückt und dem Steuersünder sein Bagatellvergehen straffrei nachsieht.



Was noch zu beachten ist

Wer zur Strafbefreiung kommen will, hat neben „Bagatellgrenze“ und Sofortzahlung von Steuerschuld und Zuschlag noch eine wichtige Voraussetzung zu erfüllen: Er muss sich mit dem von der Finanz festgelegten Verkürzungszuschlag einverstanden erklären. Dazu ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor dem Nachzahlungszeitpunkt ein Rechtsmittelverzicht einzubringen. Wenn Sie den Verkürzungszuschlag akzeptieren, bedeutet das aber nicht, dass Sie automatisch auch die aus der Betriebsprüfung resultierende Steuernachforderung schlucken. Gegen die können Sie innerhalb der gesetzlichen Frist Einspruch erheben!

Der Preis der Freiheit: Sofort zahlen, 10 % Zuschlag

Straffrei bedeutet aber nicht folgenlos. Für seine Großmut, den kleinen Steuersünder mit weißer Weste davonkommen zu lassen, verlangt Vater Staat eine Gegenleistung: Der ertappte Steuertrickser hat seine Schuld innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheids zu begleichen. Gleichzeitig fällig und an die Finanz zu überweisen ist ein „Verkürzungszuschlag“, der satte 10 % der schuldig gebliebenen Abgaben ausmacht. Aber: Dieser Zuschlag gilt nicht als Strafe im Sinne des Gesetzes, eine Eintragung ins Finanzstrafregister unterbleibt. Der zahlungswillige Steuerzahler entgeht so dem Makel einer Vorstrafe. Ein derartiges „Anonymverfahren“ setzt natürlich voraus, dass der Betroffene einverstanden ist oder den „Deal“ selbst vorschlägt.

Unter bestimmten Bedingungen ist

eine Strafbefreiung allerdings nicht möglich:

- ... wenn bereits ein Finanzstrafverfahren anhängig ist
- ... wenn es um Abgaben geht, die der Zoll einhebt
- ... wenn aus spezialpräventiven Gründen gestraft werden muss

Langwierige Strafverfahren vermeiden

Ob ein Handel mit dem Finanzamt im Einzelfall sinnvoll ist, besprechen Sie am besten mit Ihren CONSULTATIO-Finanzstrafexperten. Bedenken Sie jedoch: Geht der „Deal“ mit dem Fiskus letztendlich nicht über die Bühne, droht Ihnen ein langwieriges Finanzstrafverfahren mit ungewissem Ausgang. Und noch ein Postscriptum: Als Freibrief für Steuerhinterziehung sollte die Gesetzesnovelle natürlich nicht (miss-)verstanden werden ...



Mag. Barbara CIZEK

Neue SteuerzuckerIn – günstige Prognosen Gute Zeiten für Jungunternehmer

Wer eine clevere Geschäftsidee im Kopf hat, sollte rasch an die Umsetzung gehen. Der Zeitpunkt ist günstig: Die Konjunkturaussichten sind rosig und der heimische Gesetzgeber greift Firmengründern bald mit neuen Steuererleichterungen unter die Arme. CONSULTATIO News zeigt, worauf Neunternehmer achten müssen.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise scheint überwunden. Britische Ökonomen wollen gar errechnet haben, dass die kommenden 20 Jahre weltweit überwiegend von Hochkonjunktur und Boom geprägt sein werden. Doch nicht nur die „Wirtschaftswetterlage“ spricht dafür, eine vorhandene Geschäftsidee demnächst in die Realität umzusetzen. Österreichs Regierung weitet einen – im Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG) verankerten – Steuervorteil für Jungunternehmer ab 1. Jänner 2012 deutlich aus: Wer neu gründet und Leute anstellt, dem soll der schon traditionelle Nachlass bei den Lohnnebenkosten für Dienstnehmer fortan ganze 36 Monate – bislang sind es zwölf Monate – zustehen. Im Detail besteht der „Rabatt“ in der Befreiung von folgenden Abgaben:

- Dienstgeber-Beitrag zum Familienlasten-Ausgleichsfonds (4,5 %)
- Wohnbauförderungsbeitrag des Dienstgebers (0,5 %)
- Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung (1,4 %)
- Kammerumlage 2 (zwischen 0,38 und 0,46 %)

Insgesamt erspart sich der Jungunternehmer also immerhin bis zu 6,86 %. Der Gesetzgeber berücksichtigt mit dieser Vergünstigung die spezifische Situation in der ersten Zeit nach einer Gründung: Denn wenn die Lohnnebenkosten zu hoch sind, können sich viele Neunternehmer Mitarbeiter kaum leisten. Zu teuer darf es aber auch für den Fiskus nicht werden: Ab dem zweiten Jahr gibt es den Nachlass nur mehr für die ersten drei Beschäftigten, so der Gesetzesentwurf.

Junggründer haben aber noch andere Vorteile: Schon jetzt befreit das „NeuFöG“ jeden frischgebackenen Betriebsinhaber, der in den letzten 15 Jahren nicht in vergleichbarer Art tätig war, von Grunderwerbsteuern, Gerichtsgebühren, Gesellschaftssteuern und Verwaltungsabgaben. Ihre CONSULTATIO-Jungunternehmer-BetreuerInnen geben Ihnen gerne im Detail Auskunft darüber, wer durchs „NeuFöG“ von welchen Abgaben entbunden ist.

Worauf beim Start zu achten ist

Lassen Sie sich bei den ersten Schritten in jedem Fall professionell an die Hand nehmen: Denn die sind ja häufig die schwierigsten. Kein Wunder, dass so mancher Gründer schon ganz am Anfang entscheidende Fehler gemacht hat ... Immer wieder eine Hürde, an der viele scheitern: zu wenig Eigenkapital. Kalkulieren Sie daher als Neustarter in Ihrem Businessplan Reserven ein. Sie werden – Hand aufs Herz! – in der Regel mehr Kapital brauchen, als Sie primär erwartet haben. Überraschende Verzögerungen wollen ebenso finanziert sein wie höhere Anfangsverluste. Erstellen Sie einen realistischen Unternehmensplan – und nehmen Sie die Hilfe Ihrer CONSULTATIO-ExpertInnen in Anspruch: Sie haben umfangreiche Erfahrung mit Jungunternehmern!

Nebenberuflich selbstständig:

Achtung auf Beitragsschwellen!

Sie planen Ihr neues Unternehmertum nur als Ergänzung zu einer Anstellung? Prinzipiell können Sie ruhig nebenbei ein bisschen selbstständig werken, ohne dem Fiskus gleich Unsummen in den Rachen werfen zu müssen. Hierfür gilt es jedoch alle steuer- und sozialrechtlichen Grenzen ganz genau zu kennen. Überschreiten Sie diese nämlich, flattern Ihnen schnell saftige Vorschriften von Sozialversicherung und Finanzamt ins Haus. Netto bleibt dann vielleicht zu wenig in der Kasse ... und Sie bereuen bald, eine Firma gegründet zu haben. Wer hingegen bestimmte Summen unterschreitet, muss nicht um die Früchte seiner Arbeit bangen. Hier die Details:

Kranken- und Pensionsversicherung

- Sind Sie Dienstnehmer und Kleinunternehmer in Personalunion, können Sie sich von der gewerblichen Kranken- und Pensionsversicherung befreien lassen – aber nur, wenn Ihr einkommensteuerpflichtiger Gewinn EUR 4.488,24 jährlich nicht überschreitet und der Jahresumsatz unter EUR 30.000,- netto bleibt.
- Für „hauptberufliche“ Unternehmer gilt eine höhere Gewinngrenze: 2011 ist erst ab EUR 6.453,36 der Schritt in die Pensions- und Krankenversicherung zwingend.



Steuern

- Für einen gut verdienenden Dienstnehmer, der auch selbstständig tätig ist, sind Gewinne, die den Betrag von EUR 730,- jährlich übersteigen, steuerpflichtig.
- „Reine“ Unternehmer dürfen hingegen einen Jahresgewinn von maximal EUR 11.000,- erzielen, ohne dafür Steuern zu zahlen.
- Als von der Umsatzsteuer befreit gelten „Kleinunternehmer“, die jährlich nicht mehr als EUR 30.000,- erwirtschaften.

Bitte beachten Sie: Sowohl was die Steuer als auch was die Sozialversicherung betrifft, handelt es sich bei den angegebenen Beträgen um „Gewingrenzen“. Ein Jungunternehmer sollte sich daher drei Grundsätze ins Stammbuch schreiben: Belege sammeln – Nachweise aufbewahren – Betriebsausgaben absetzen. Je höher die nachweislichen Betriebsausgaben, desto weniger nascht der Fiskus beim kleinen Zubrot mit. Übrigens: Die Umsatzsteuerbefreiung ist gerade zu Beginn nicht immer von Vorteil. Haben Sie hohe Investitionskosten, überschreiten die abziehbaren Vorsteuern die fällige Umsatzsteuer. Verzichten Sie in einem solchen Fall auf die Befreiung. Ihre CONSULTATIO-UmsatzsteuerexpertInnen berechnen gerne, ob sich ein entsprechender „Regelbesteuerungsantrag“ auszahlt.

Ob ein Kleinunternehmer mit seinen Einkünften sozialversicherungspflichtig ist, prüft die Krankenkasse nachträglich anhand der Bescheide der Finanz. Im Fall des Falles sind hohe Beiträge samt saftigen Verzugszinsen nachzuzahlen. Informieren Sie sich daher penibel über Ihre Beitragsschwellen. Vielleicht möchten Sie mit Ihren selbstständigen Einkünften aber ohnehin sozialversicherungspflichtig werden – immerhin erwerben Sie Pensionszeiten und sind günstig krankenversichert!

Apropos Nachforderungen: Erfahrungsgemäß erweist sich oft das dritte Jahr nach der Betriebsgründung für Jungunternehmer als besonders schwierig. Falls in den ersten beiden Jahren Gewinn gemacht wurde, fordern Finanzamt und Krankenkasse im „verflixten dritten Jahr“ Abgaben nach – und verlangen gleichzeitig höhere Vorauszahlungen (Einkommensteuer!) oder Beiträge. Das kann die Liquiditätssituation erheblich belasten. Manch ein Jungunternehmer muss dann sogar neue Kredite aufnehmen.

Die Behörden gehen davon aus, dass Sie kontinuierlich mehr Ertrag erzielen und erhöhen daher quasi automatisch die Gewinnschätzung fürs laufende Jahr. Auf gut Österreicherisch heißt es: „Darf es ein bisschen mehr sein?“ Das müssen Sie keinesfalls kampflos hinnehmen. Ihre CONSULTATIO-ExpertInnen führen für Sie gerne maßgeschneiderte Eingaben bei Fiskus oder Sozialversicherung durch. Wir berechnen exakt, wie hoch Ihre Vorauszahlungen an Steuern und SV-Beiträgen ausfallen müssen, um für Sie das Optimum zu ergeben.

Staatliche Subventionen: Bitte zugreifen!

Viele Jungunternehmer gründen und investieren, ohne sich zuvor die umfangreiche Förderlandschaft angesehen zu haben. Ist das Geld aber einmal ausgegeben, kommen Sie in der Regel nicht mehr an Subventionen heran. Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Umwelt gewährt beispielsweise via Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Er beträgt bis zu 10 % dessen, was Sie als Gründer selbst investieren, aber maximal EUR 30.000,-. Zusätzlich vergibt die AWS auch Haftungen bis zu EUR 600.000,-. Überprüft wird nur, ob Ihre Investition zweckmäßig ist. Die Tourismus- und Freizeitwirtschaft ist von dieser Aktion leider ausgeschlossen. Greifen Sie bei direkten Subventionen zu und nutzen Sie Steuerersparnisse. So gut gerüstet spricht nichts dagegen, dass Sie Ihre kreative Idee bald auf die unternehmerische Reise schicken ...



Mag. Julius STAGEL

„Njet“ zum Treuhändermodell

Grunderwerbsteuer: Schlupfloch geschlossen?

Wer beim Grunderwerb Steuern sparen wollte, nützte bis dato gern ein Schlupfloch: Statt ein Grundstück direkt zu übertragen, wechselten die Eigner Anteile an Immobiliengesellschaften. Nun hat der Unabhängige Finanzsenat und das Höchstgericht diese Praxis jedoch als Missbrauch beurteilt. CONSULTATIO News beleuchtet die aktuelle Situation.

Lange Zeit meinten findige Steuergroschenzähler, mittels eines nun in die Schusslinie geratenen Modells – des Wechsels von GmbH-Anteilen – die Abgabenbelastung einfach vermeiden zu können.

Alles in einer Hand? Steuerpflichtig!

Ganz so simpel war die Sache schon bisher nicht: Werden nämlich alle Anteile an einer Immobiliengesellschaft in einer Hand vereinigt bzw. zur Gänze weitergegeben, ist Steuer fällig. Wie man die Steuer ganz vermeiden kann? Dazu behält der Verkäufer beim Veräußern

einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft einen „Zwerganteil“ von beispielsweise 0,1 %. Oder ein Treuhänder kommt ins Spiel und hält die Anteile im eigenen Namen, aber auf Rechnung des eigentlichen 100 %-Erwerbers. Und schon hat der Fiskus seinen Steueranspruch verloren,

Reines Steuersparen als Gestaltungsmissbrauch?

Um ihre Klienten Grunderwerbsteuern sparen zu lassen, haben Berater das Treuhänder-Modell bis dato wie die warmen Semmeln verkauft. Mit einer Entscheidung des UFS Innsbruck ist nun aber alles anders: Die Finanzrichter beurteilten den Fall eines Tirolers, der seinem Sohn 99 % der Anteile an einer GmbH übertragen hatte, die – was sonst? – eine Liegenschaft besaß. Dank des 1 %-Anteils, den der Vater treuhändig für seinen Filius behalten hatte, war zunächst keine Steuer angefallen. Der Finanzsenat als Berufungsinstanz sah jedoch in der gewählten Konstruktion einen „Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts“, ungeachtet der bisherigen Praxis und Rechtsprechung. Der – fiskalpolitisch motivierten – UFS-Entscheidung zufolge müssen Grunderwerbsteuern anfallen, wenn der einzige Zweck eines Übergabemodells in der Abgabenvermeidung liegt. Dem Tiroler flatterte also eine Rechnung der Finanz ins Haus. Dagegen hat er wiederum Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht – und diese wurde bestätigt.

Der Ausweg: Wirtschaftlich rechtfertigen

Trotz der neuen Rechtsunsicherheit können Sie auch künftig durch „Share Deals“ um die Grunderwerbsteuer herumkommen. Wie? Um vor dem Fiskus zu bestehen, muss die Übertragung, wenn man sich den abgabensparenden Effekt wegdenkt, wirtschaftlich Sinn machen. Dokumentieren Sie daher – und das unbedingt schriftlich! – die wirtschaftlichen Gründe dafür, dass die Anteile auf mehrere Personen übertragen wurden. Der bürokratische Aufwand lohnt sich! Ihre CONSULTATIO-Grunderwerbsteuer-SpezialistInnen stehen Ihnen natürlich mit Rat und Tat zur Seite.

Steuer-splitter

Was der Steuerfrühling sonst noch brachte

Stifter & Geschäftsführer: Offenlegungsfristen beachten!

- Geht es ums Offenlegen von Jahresabschlüssen beim Firmenbuch, haben die Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften eine Frist von neun Monaten ab dem Bilanzstichtag einzuhalten. Wer diese Frist verletzt, ist seit 1. März 2011 mit deutlich strengeren Strafen konfrontiert: Pro Geschäftsführer werden EUR 700,- fällig. Das Firmenbuchgericht straft übrigens ohne jede Vorwarnung. Zudem sind bei einem Einspruch die Erfolgchancen gering. Sorgen Sie daher für die fristgerechte Offenlegung!
- Das Budgetbegleitgesetz 2011 verpflichtet Privatstiftungen, die Stiftungsbegünstigten bekannt zu geben. Ein neuer Erlass des Finanzministeriums legt dazu Folgendes fest: „Altbegünstigte“ (heißt: alle, die schon vor dem 31. März 2011 Nutznießer der Stiftung waren) bekommen eine letzte „Schonfrist“ – sie sind bis 30. Juni 2011 zu melden. „Neubegünstigte“ gilt es hingegen unverzüglich – spätestens binnen vier Wochen – offenzulegen.

Wertpapier-KEST: Auf 1. April 2012 verschoben

Einen Teilerfolg erzielten jene 14 heimischen Banken, die gegen die Kapitalertragsteuer auf Wertpapiere geklagt hatten, beim Verfassungsgerichtshof. Die österreichische Bundesregierung gestand eine Fristverlängerung für die Umstellung der EDV-Systeme zu. Gerüchten zufolge hält sich das Glück der Banker über die Entscheidung jedoch in Grenzen. Denn nun gilt die erhoffte vollständige Streichung der neuen Steuer als unwahrscheinlich.



Christine SCHLOSS

Österreich öffnet Arbeitsmarkt für Osteuropäer

Der Tag der freien Arbeit

Beschäftigungsbewilligung ade: Seit 1. Mai 2011 steht der heimische Arbeitsmarkt auch Arbeitswilligen aus mittel- und ostmitteleuropäischen EU-Mitgliedstaaten uneingeschränkt offen. Allfälligen Gefahren – Stichwort: Lohn- und Sozialdumping – begegnet man mit neuen Gesetzen.

Heuer machte der „Tag der Arbeit“ seinem Namen alle Ehre: Denn seit 1. Mai dürfen Polen, Ungarn, Tschechen, Slowaken, Esten, Letten, Litauer und Slowenen in Österreich tätig sein, ohne vorab eine Beschäftigungsbewilligung einholen zu müssen. Österreichs Unternehmen können nun, sofern die geltenden Gesetze eingehalten werden, Bürger aus den meisten mittel- und osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten nach Gutdünken einstellen. Nur für Rumänen und Bulgaren sind die mit der EU vereinbarten Schutz- und Übergangsfristen noch aufrecht. Ihnen öffnet sich der heimische Arbeitsmarkt erst 2014.

Gesteuerte Zuwanderung: Die „Rot-Weiß-Rot-Card“

Während die einen nunmehr freien Zugang zu in Österreich ansässigen Betrieben genießen, wurden für andere – nämlich Arbeitswillige aus unionsfremden Staaten – zusätzliche Hürden errichtet. Den Zuzug regelt jetzt ein Kriterienkatalog, der berufliche Qualifikation, Ausbildung, Sprachkenntnisse und Alter in den Mittelpunkt rückt. Neu geschaffen hat der Gesetzgeber auch die sogenannte „Rot-Weiß-Rot“-Card. Sie soll Kontrollen erleichtern. Wer in Österreich arbeiten will, muss die Karte künftig in der Tasche haben und Deutschkenntnisse nachweisen können.

Neues Gesetz gegen Lohn- und Sozialdumping

Arbeitnehmervertreter befürchten, dass die Öffnung des Arbeitsmarktes gegen Osten das Sozialniveau senkt. Um das zu verhindern und einen fairen Wettbewerb zwischen den Arbeitnehmern zu garantieren, hat seit 1. Mai 2011 das neue Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz Gültigkeit. Danach sollen für alle in Österreich unselbstständig Beschäftigten die im Kollektivvertrag festgelegten Mindestbezüge und Arbeitszeiten gelten.

Strenge Kontrollen: „CSI Kompetenzzentrum LSDB“

Eine eigene Behörde wird prüfen, ob sich die Arbeitgeber an das neue Gesetz und alle sonstigen Bestimmungen halten. Sie trägt



die Bezeichnung „Kompetenzzentrum LSDB“ und ist bei der Wiener Gebietskrankenkasse eingerichtet. Auf Basis der Lohnunterlagen wird kontrolliert, ob die Arbeitnehmer den ihnen gesetzlich oder kollektivvertraglich zustehenden Grundlohn auch tatsächlich bekommen. Fehlen Dokumente, sind sie innerhalb von 24 Stunden nachzuliefern.

Drastische Strafen

Schlecht steht es künftig um Firmen, die sich an die komplizierten Einstufungskriterien für den Grundlohn nicht halten und „Unterzahlungen“ produzieren. Sie machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und riskieren drastische Sanktionen: Ein Gesetzesverstoß kann also rasch existenzbedrohliche Ausmaße annehmen. Umgekehrt lässt der Gesetzgeber aber auch Güte walten: Bei erstmaliger und geringfügiger Verfehlung kann die Strafe nachgesehen werden. Voraussetzung: Der Dienstgeber zahlt den benachteiligten Arbeitnehmern die Differenz zwischen dem zustehenden und dem ausgezahlten Lohn nach.

Um jegliche Unbill auszuschließen: Lassen Sie Ihre CONSULTATIO-Lohnsteuer-ExpertInnen genau prüfen, ob Ihre Mitarbeiter kollektivvertraglich richtig eingestuft sind. So können Sie einem Einsatz der „CSI Kompetenzzentrum LSDB“ beruhigt entgegensehen ...



INTERN

CONSULTATIO goes east: Tschechien im Fokus



Dr. Günther Hanslik, Mag. Gerhard Pichler, Wolfgang Zwertler, Prok. Gaston Giefing, Magr. Ing. Jitka Kosikova, Dr. Andreas Hopf, Mag. Christoph Plank, Mag. Horst Harbermann und Dr. Georg Salcher (v.l.n.r.).

Ein volles Haus, spannende Vorträge und heftiger Andrang am Informationsstand: Die von der CONSULTATIO gemeinsam mit Raiffeisen Handel und Gewerbe sowie enwc Rechtsanwälte organisierte „Centrope-Impuls“-Veranstaltung zu Tschechien war in jeder Hinsicht ein echter Volltreffer. Kein Wunder: Unser nördlicher Nachbar – so auch das Fazit der Veranstaltung – ist ein höchst attraktiver Wirtschaftsstandort!

CONSULTATIO-Experte Gerhard Pichler umriss eingangs die steuerlichen Vorzüge Tschechiens. „Das Land bietet vielfältige Investitionsanreize: Körperschaftsteuernachlässe, günstigere Dienstnehmerabgaben, schnellere steuerliche Abschreibungen von Anlagegütern und Vorteile für die Arbeitgeber bei Krankengeldzahlungen an die Mitarbeiter.“

Auf dem Podium diskutierten Steuer-, Rechts- und Finanzexperten sowie Vertreter der Industrie und strichen weitere Vorteile des Standorts Tschechien heraus: Die Kaufkraft steige kontinuierlich, die Fachkräfte seien gut ausgebildet, und der Nachholbedarf garantiere Wachstum. Insgesamt blieb kaum eine Frage zum Markteintritt in unserem Nachbarstaat offen.

Die CONSULTATIO setzt die Reihe „Centrope-Impuls“ übrigens demnächst fort. So bleiben Sie in Sachen Wirtschaftsraum Zentraleuropa auf dem Laufenden!



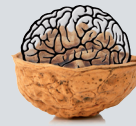
CONSULTATIO gratuliert

... zum zehnjährigen Dienstjubiläum

Exakt am 2. Juli 2001 stieß Christian Moritz als frischgebackener Fachhochschulabsolvent zur CONSULTATIO. Heute ist der sympathische Steuerberater Leiter des internen Rechnungswesens. In seiner Freizeit liebt es der 34-Jährige luftig und PS-stark – er ist passionierter Biker. CONSULTATIO News gratuliert herzlich zum „Dienst-10er“.

... zum 60. Geburtstag

Am 16. April 2011 feierte Josef Wurditsch, geschäftsführender Gesellschafter und CONSULTATIO-Mitarbeiter der ersten Stunde, seinen Sechziger. Wurditsch ist unser „Networking“-Spezialist und folglich jener Partner mit dem besonders großen Pool an Kontakten. Der ausgeprägte Familienmensch hält sich mit Fußball und Nordic Walking fit. CONSULTATIO News wünscht alles Gute, weiterhin viel Glück und Gesundheit.



CONSULTATIO Steuernuss

Goldmary Fektschi ist eine umtriebige Unternehmensberaterin. Um ihre Kunden bei Laune zu halten, lädt sie regelmäßig in diverse Wiener Gourmettempel. Die üppigen Essensrechnungen landen selbstverständlich in der Einkommensteuererklärung. Schließlich sind es ja – so Fektschis Ansicht – durchwegs Geschäftsfreunde, die sie so erstklassig bewirbt. Und wenn ein gemeinsames Essen zweifelsfrei geschäftlich veranlasst ist, dürfen laut Gesetz bekanntlich 50 % der anfallenden Kosten von der Steuer abgesetzt werden. Die Vorsteuern lassen sich gar zu 100 % zurückholen.

Doch unsere Frau Fektschi hat Pech, gerät sie doch an die gestrenge Betriebsprüferin Karla Knallpeitsche. Die eifrige Steuersünderjägerin sieht nur in wenigen der lukullischen Meetings echte Geschäftsessen; die Mehrzahl sei als „privat veranlasster“ Aufwand zu verstehen. Im Namen des Fiskus fordert Karla Knallpeitsche daher satte Nachzahlungen: insgesamt EUR 15.000,- für drei Jahre.

Fektschi ist schockiert ... und in Panik: Um jeden Preis will sie einer Finanzstrafe entgehen und ihre bislang weiße Steuerweste sauber halten. Ihr Lebensabschnittspartner Sepp Spatzenetter rät ihr, rasch einen Deal mit der Finanz einzugehen und den „Verkürzungszuschlag“ von 10 % zu bezahlen. Helfen Sie Goldmary Fektschi! Welche Voraussetzungen sind für einen solchen Deal notwendig? (Bitte beachten Sie: Mehrfachantworten sind möglich!)

- Auf eine Berufung gegen die Abgabennachforderung ist zu verzichten.
- Auf eine Berufung gegen den Verkürzungszuschlag ist zu verzichten.
- Sowohl die Einverständniserklärung als auch die Einzahlung von Steuern und Zuschlag haben rechtzeitig zu erfolgen.
- Das Abgabenkonto darf keinen Rückstand aufweisen.
- Der bisherige Leumund ist „blütenweiß“.
- Ein schriftliches Angebot der Betriebsprüfung liegt vor.
- Frau Fektschi ersucht schriftlich um Festsetzung des Zuschlages.
- Betriebsprüferin Knallpeitsche ist in ein teures Restaurant einzuladen.

Des Rätsels Lösung finden Sie wie immer unter www.consultatio.at